

*Die aktuellen
Bestimmungen
im Überblick*

#jugendschutz *in österreich*

VORWORT

... weil es um Euren Schutz geht!

In Österreich fällt der Jugendschutz in die Zuständigkeit der Bundesländer. Daher gab es bisher neun verschiedene Jugendschutzgesetze: Für Jugendliche ist es gar nicht so einfach gewesen, den Überblick zu bewahren. Wo darf ich was? Wo darf ich was nicht?

Nun, mit 1. Jänner 2019 bricht im Jugendschutz ein neues Zeitalter an: Die Bundesländer haben sich auf ein einheitliches, in ganz Österreich gleichlautendes Gesetz geeinigt. Für Kärntner Jugendliche ändert sich bis auf eine Bestimmung gar nichts. Warum? Weil man sich bei der Vereinheitlichung des Gesetzes auf das Vorbild Kärnten gestützt hat. Das ist ein Zeichen dafür, dass wir in Kärnten bereits vor Jahren weitsichtig und klug im Interesse der Jugend gehandelt haben.

Sowohl die Regelungen der Ausgehzeiten als auch jene des Alkoholverbotes werden von Kärnten eins zu eins übernommen. Das bedeutet: Alkohol dürfen Jugendliche ab 16 Jahre konsumieren. „Harter“ Alkohol ist ab 18 Jahre erlaubt. Bezüglich Ausgehzeiten ohne Begleitperson sieht das Gesetz drei Altersregelungen vor: Jugendliche bis 14 Jahre dürfen bis 23 Uhr unterwegs sein, für 14- bis 16-Jährige ist um 1 Uhr „Feierabend“, ab 16 Jahre steht es dann jedem frei, so lange er möchte auszugehen.

Neu ist das Raucherschutzalter: Es wird von 16 auf 18 Jahre angehoben. Endlich! Das Schutzalter ist nicht als Schikane gegen die Jugendlichen zu verstehen. Im Gegenteil! Rauchen schadet nachweislich der Gesundheit - und noch mehr einem jungen, heranwachsenden Körper. 80 Prozent der Raucher bereuen bereits mit 20 Jahren, dass sie jemals mit dem Laster begonnen haben.

Wie der Name Jugendschutzgesetz bereits sagt:
Es geht um Euren SCHUTZ – weil wir das Beste für Euch wollen!

Herzlich,
LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner

LR.ⁱⁿ Mag.^a Sara Schaar

VORWORT



© Andy Wenzel

Liebe Leserin, lieber Leser!

Kinder und Jugendliche sollen zu eigenverantwortlichen Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen. Mir ist es wichtig, dass sie aktiv mitgestalten, selbstbestimmt handeln und eigene Entscheidungen treffen. Mit Hilfe des Jugendschutzes können sie das in einem geschützten Rahmen tun.

Die Jugendschutzbestimmungen liegen in Österreich in den Zuständigkeiten der Bundesländer. Die österreichweite Angleichung der Bestimmungen zu Rauchen und Alkoholkonsum schafft Klarheit und stellt sicher, dass für alle Jugendlichen dieselben Rahmenbedingungen gelten. Auch die Regelungen betreffend Ausgehzeiten konnten weitestgehend vereinheitlicht werden. Innerhalb dieser gesetzlich festgesetzten Rahmenbedingungen obliegt es den Erziehungsberechtigten, gemeinsam mit ihren Kindern Vereinbarungen auszuhandeln.

Ebenso wichtig ist es, alle Beteiligten über den Jugendschutz zu informieren. Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die aktuellen Bestimmungen und ist Teil der gemeinsamen Informationsaktivitäten mit den Bundesländern und den Österreichischen Jugendinfos. Zusammen arbeiten wir für den Schutz von jungen Menschen und die Unterstützung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten.

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend

Wir haben uns um Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen bemüht, können aber weder Gewährleistung noch Haftung übernehmen. Die Reihung von Links erfolgt alphabetisch und stellt keine Wertung dar. Für Ergänzungen und Berichtigungen sind wir dankbar. Alle Angaben Stand April 2020.

Mit freundlicher Unterstützung von:

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber: Österreichische Jugendinfos **Redaktionsadresse:** Lilienbrunn-
gasse 18/2/41, 1020 Wien, Tel. 01/934 66 91, info@jugendinfo.at, ZVR-Zahl: 682385929 –
Geschäftsführung: Aleksandar Prvulović **Gesamtkoordination & Lektorat:** akzente Jugendinfo
Redaktion: Julia Fraunberger, Brigitte Groder, Alexandra Rehak, Viki Weissgerber, Thomas Zenkl,
Julia Tumpfort **Grafik & Produktion:** akzente Salzburg **Fotos:** Adobe Stock/Rawpixel Ltd., Adobe
Stock/fotoart wallraf, Adobe Stock/bogdanhoda, Adobe Stock/master1305, Adobe Stock/Vadym
Drobot, Adobe Stock/gradt, Adobe Stock/kasipat, Adobe Stock/rcfotostock, Adobe Stock/Peter
Atkins, Adobe Stock/ Robert Kneschke **Druck:** Ortmann Team Ainring **3. Auflage, April 2020**



INHALTS VERZEICHNIS

- 4 Was bringt der Jugendschutz?
- 6 Rauchen
- 9 Alkohol
- 10 Ausgehzeiten
- 13 Jugendgefährdende Medien,
Gegenstände & Dienstleistungen
- 15 Reisen und Übernachten
- 19 Illegale Drogen
- 20 Verbotene Orte
- 23 Rechtliche Folgen

WAS BRINGT DER JUGENDSCHUTZ?

Im Mittelpunkt der Überlegungen zum Jugendschutz steht die Idee, Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gefahren zu bewahren und ihre Eigenverantwortlichkeit zu fördern und auszubauen. Junge Menschen sollen vor schädlichen Einflüssen auf ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung geschützt werden.

Die Jugendschutzbestimmungen betreffen alle jungen Menschen bis zu ihrem 18. Geburtstag. Gleichzeitig nehmen sie auch die Erziehungsberechtigten, Lehrenden, Pädagogen/innen oder Unternehmer/innen in die Pflicht. Gemeinsam mit erwachsenen Bezugspersonen sollen Kinder und Jugendliche so Stück für Stück lernen, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen.

Es gibt in Österreich unterschiedliche Bezeichnungen für die Gesetze, die den Jugendschutz betreffen. Zumeist heißen sie „Jugendschutzgesetz“ oder „Jugendgesetz“ und sind in der Kompetenz der Bundesländer geregelt. Das bedeutet, dass jedes Bundesland über die konkreten Bestimmungen im Gesetz selbst entscheidet. **Seit 2019 gelten in Österreich erstmals weitestgehend einheitliche Bestimmungen zum Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabak, sowie zu den Ausgehzeiten.**

Grundsätzlich gilt: Junge Leute müssen sich immer an die jeweiligen Regelungen des Bundeslandes halten, in dem sie sich momentan aufhalten. Am besten informiert man sich schon im Vorfeld über eventuell abweichende Bestimmungen, wenn ein Besuch in einem anderen Bundesland bevorsteht. Bei Reisen ins Ausland sind die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen im Aufenthaltsland zu beachten (weitere Informationen auf www.protection-of-minors.eu).

In dieser Broschüre werden die wichtigsten aktuellen Regelungen des Jugendschutzes für Eltern, Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und Schule erläutert.

Für Jugendliche gibt es auf www.jugendportal.at weitere Infomaterialien.



RAUCHEN

Seit 2019 ist in Österreich die Abgabe von Zigaretten, Tabak und verwandten Erzeugnissen, Wasserpfeifen sowie von elektronischen Produkten, die der Verbrennung oder Verdampfung dienen, an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben verboten (laut § 2a TNRSg). Dabei ist es egal, ob Nikotin enthalten ist oder nicht. Diese Regelung umfasst auch folgende Produkte: Shisha, E-Shisha, E-Zigaretten, Kautabak, Schnupftabak etc.

Das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSg) sieht einen umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtrauchererschutz vor. So gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in Schulen und bei schulbezogenen Veranstaltungen. Weiters herrscht Rauchverbot in Räumen für schulsportliche Betätigung, schulische oder solche Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen.

Ebenso vom Rauchverbot umfasst sind alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche in Gastronomiebetrieben, ausgenommen Freiflächen. Rauchverbot gilt auch für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung (z.B. Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel). In allen anderen Fällen (z.B. private PKW-Fahrt) gilt ein Rauchverbot, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Konsum, Erwerb und unter anderem auch Besitz von Tabak und verwandten Erzeugnissen ist in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer geregelt und erst ab 18 Jahren erlaubt. Das bezieht sich auf den öffentlichen und zum Teil auch privaten Raum. Verstöße gegen die Bestimmungen werden gemäß den jeweiligen Jugendschutzgesetzen geahndet.

Eine genaue Auflistung der Strafen für jedes Bundesland findet sich unter www.jugendportal.at.



Alterskontrolle:

Vor dem Erwerb von Alkohol, Tabak und verwandten Erzeugnissen kann das Alter kontrolliert werden.

Für den Fall, dass das erforderliche Alter nicht vorliegt, ist der Verkauf zu verweigern.



Der Konsum von Alkohol in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ist Jugendlichen grundsätzlich verboten.

ALKOHOL

Der Konsum, Erwerb und unter anderem auch Besitz von Alkohol ist für unter 16-Jährige generell verboten. Ab dem 16. Geburtstag dürfen Jugendliche nicht gebrannten Alkohol wie Bier und Wein kaufen und trinken. Gebrannter Alkohol wie Spirituosen ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Darunter fallen zum Beispiel auch Rum, Wodka, Whiskey und Liköre. Das bezieht sich auf den öffentlichen und zum Teil auch privaten Raum.

Alkopops dürfen ebenfalls erst ab 18 Jahren konsumiert werden. Alkopops sind Mischgetränke, die aus Limonade und Spirituosen wie Rum oder Wodka bestehen. Sie sind oft sehr süß und deshalb bei vielen Jugendlichen beliebt. Alkopops haben zwar meist nicht mehr als 5 oder 6% Alkoholgehalt, dennoch sind diese als Spirituosen qualifiziert, weil darin „gebrannter Alkohol“ enthalten ist.

Achtung

Verkehrskontrolle:

Egal, ob Jugendliche am Rad, mit dem Moped, Motorrad oder einem Auto unterwegs sind: Die Polizei darf Lenker/innen von Zwei- oder Mehrrädern anhalten (unabhängig vom Jugendschutz), um eine Kontrolle der Fahrzeugpapiere, der Personalien und des Fahrzeugs durchzuführen.

Außerdem darf die Polizei Alkomat-Tests durchführen, die Ausweise der Mitreisenden kontrollieren und das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit überprüfen. Verweigert man den Alko-Test, gilt das als Schuldeingeständnis.

Immer wieder kommen auch Drogenschnelltests mit einem sogenannten „Speicheltestgerät“ zum Einsatz. Verweigert man diesen Test, kann man vorübergehend festgenommen und dem Amtsarzt bzw. der Amtsärztin vorgeführt werden.



AUSGEHZEITEN

In den Jugendschutzgesetzen sind die Zeiten geregelt, in denen Jugendliche ohne Begleitperson alleine im öffentlichen Raum unterwegs sein dürfen.

**Bis zum 14. Geburtstag:
bis 23 Uhr ¹**

**Zwischen dem 14. und
dem 16. Geburtstag:
bis 1 Uhr ²**

**Ab dem 16. Geburtstag
gibt es bundesweit keine
zeitliche Beschränkung
mehr.**

Die Ausgehzeiten geben den gesetzlichen Rahmen vor, aber dies bedeutet nicht, dass Jugendliche einen Rechtsanspruch darauf haben. Erziehungsberechtigte können stets kürzere Ausgehzeiten als das Gesetz festlegen, aber diese nicht verlängern.

Ist eine Aufsichtsperson über 18 Jahren dabei und achtet auf die Einhaltung des Jugendschutzes, gelten diese Zeiten nicht. Die Erziehungsberechtigten müssen dieser Person die Aufsichtspflicht für diese Zeit übertragen haben.

1) In Österreich bis 22 Uhr. In Salzburg gilt diese Bestimmung für 12- bis 14-Jährige, Kinder unter 12 Jahren dürfen bis 21 Uhr alleine unterwegs sein.

2) In Österreich bis 24 Uhr.





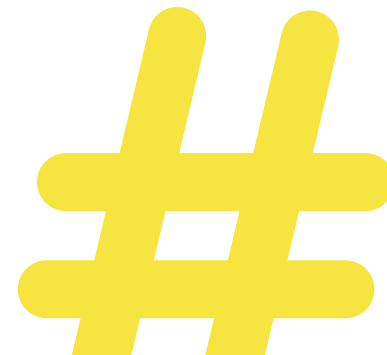
JUGENDGEFÄHRDENE MEDIEN, GEGENSTÄNDE & DIENSTLEISTUNGEN

Medien (z.B. Filme), Datenträger (z.B. Computerspiele), Gegenstände (z.B. Softguns), Dienstleistungen (z.B. Telefonsex) oder Veranstaltungen (z.B. Erotik-Messen), die besonders brutal, diskriminierend oder pornografisch sind, dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erworben, verwendet oder besucht werden.

Das bedeutet auch, dass diese Filme, Spiele, Gegenstände und Dienstleistungen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten werden dürfen. Erwachsene sind dazu verpflichtet, durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass jungen Menschen diese Gegenstände nicht in die Hände fallen.

Einstufung von verbotenen jugendgefährdenden Medien:

- a) **„Besonders brutal“** sind kriminelle Handlungen von menschenverachtender Gewalt oder die Verherrlichung dieser.
- b) **Diskriminierend** sind z.B. Filme, wenn darin Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder Behinderung beleidigt oder verletzt werden.
- c) **Pornos** darf man erst ab 18 Jahren ansehen. Sobald Eltern wissen, dass ihre Kinder pornografisches Material oder andere nach dem Jugendschutzgesetz verbotene Daten auf ihr Handy oder ihren Computer geladen haben, müssen sie diese löschen bzw. löschen lassen. Eltern sind jedoch nicht verpflichtet, die Handys ihrer Kinder laufend auf jugendschutzgefährdende Dateien zu kontrollieren.





Autostoppen ist in Vorarlberg und Kärnten ab 14 Jahren und in der Steiermark ab 16 Jahren erlaubt.

In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzliche Regelung.

Auf Autobahnen und Schnellstraßen ist Autostoppen in ganz Österreich verboten. Auf Autobahn-Parkplätzen oder Raststationen darf an übersichtlichen Stellen gestoppt werden.

REISEN & ÜBERNACHTEN

Das Übernachten in Hotels, Jugendherbergen oder auf Campingplätzen ist nur in Tirol und Salzburg im Jugendschutz geregelt.

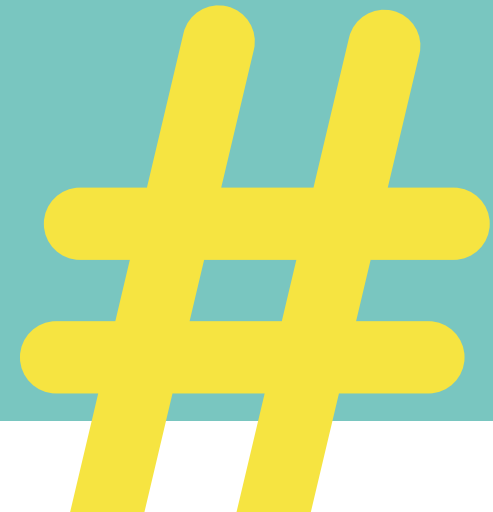
In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen.

Dort gilt:

- Unter 14 Jahren darf nur in Begleitung einer Aufsichtsperson übernachtet werden.
- In Tirol darf zwischen dem 14. und dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson übernachtet werden, wenn als Grund für die Nächtigung eine Ausbildung, ein Praktikum, ein Job, eine Reise oder Wanderung angegeben wird. Weiters muss die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- In Salzburg dürfen 14- bis 16-Jährige ohne Aufsichtsperson übernachten, wenn aus Sicht des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. Ausflüge).

Auf Basis der Ausgehzeiten bedeutet das, dass Jugendliche ab dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson reisen und in Hotels und Co. nächtigen dürfen, wenn es die Erziehungsberechtigten erlauben.

Wollen Jugendliche allein verreisen, empfiehlt sich vor der Buchung eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hotel, dem Campingplatz oder der Jugendherberge. Dabei kann schnell geklärt werden, ob Jugendliche alleine einchecken dürfen.



REISEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS

Es gelten die Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Landes. Einen Überblick für die EU gibt es unter www.protection-of-minors.eu. Für alle anderen Länder kann man Informationen bei den entsprechenden Botschaften oder Konsulaten erfragen:

www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate

Egal ob in Österreich oder anderswo:
Reisen unter 18-Jährige alleine,
wird die Mitnahme einer schriftlichen
„Reiseerlaubnis“ in Form einer unter-
schriebenen Einverständniserklärung der
Erziehungsberechtigten empfohlen.
Bei Kontrollen kann diese „Reiseerlaubnis“
mit dem Ausweis vorgezeigt werden.



Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

ILLEGALE DROGEN

Neben Alkohol und Tabak – deren Konsum ab einem gewissen Alter erlaubt ist – gibt es eine Reihe illegaler Substanzen, deren Erwerb, Besitz, Konsum oder Weitergabe verboten ist, egal wie alt man ist. Verstöße gegen diese Bestimmungen können bereits bei geringen Mengen bestraft werden. Diese Substanzen sind für ganz Österreich im Suchtmittelgesetz definiert und umfassen z.B. Cannabis, Koka-in, Amphetamine oder Heroin. Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

Darüber hinaus ergänzen die meisten Jugendschutzgesetze der Länder diese Bestimmungen mit einem generellen Verbot. Dieses beinhaltet die Verwendung von Substanzen, die „rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder Erregungszustände hervorrufen“ und untersagt diese zur Gänze. Damit sind auch Drogen gemeint, die als „Legal Highs“ in Kräutermischungen oder Badesalzen und als „Research Chemicals“ zum Verkauf angeboten werden. Deren Inhaltsstoffe sind oft unbekannt und der Konsum kann unerwartete Nebenwirkungen hervorrufen und zu massiven Gesundheitsschäden führen.

Wenn Jugendliche trotz gesundheitlicher und strafrechtlicher Risiken psychoaktive Substanzen konsumieren, ist es sinnvoll, mit ihnen über Wirkungen und Gefahren ins Gespräch zu kommen.

Infos gibt es unter www.jugendportal.at.

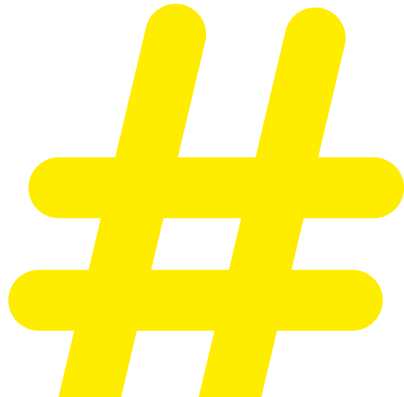
VERBOTENE ORTE

In ganz Österreich ist der Besuch von Veranstaltungen und der Aufenthalt in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnten, unter 18 Jahren verboten. Darunter fallen zum Beispiel Bordelle, Nachtlokale und Peepshows.

GLÜCKSSPIEL

Im Umgang mit Glücksspielen sollen junge Menschen unter 18 Jahren im Besonderen begleitet und geschützt werden. Daher gibt es hier unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern.

Eine genaue Auflistung der Bestimmungen für jedes Bundesland findet sich unter www.jugendportal.at.





RECHTLICHE FOLGEN

Für Jugendliche

Verstoßen Jugendliche gegen die Jugendschutzgesetze, begehen sie eine „Verwaltungsübertretung“. Die Art und die Höhe der Strafen können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausfallen. Verstöße gegen andere Gesetze können über Verwaltungsstrafen hinausgehen und hohe Geldstrafen bis hin zu Haftstrafen nach sich ziehen.

Die jeweiligen Landesgesetze definieren die Höchststrafen für Gesetzesübertretungen. Die tatsächliche Strafe wird von der zuständigen Stelle (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde, Polizei) im Einzelfall festgelegt. Die Höhe ist immer auch davon abhängig, ob ein Delikt zum ersten oder wiederholten Mal begangen wurde. Bei Verstößen von Jugendlichen gegen den Jugendschutz können keine Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden. Das bedeutet, dass Jugendliche anstelle von Sozialstunden oder Geldstrafen keine Haftstrafe antreten dürfen.

Pflichten und rechtliche Folgen für Erwachsene und Unternehmer/innen

Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen nicht ermöglichen oder sie dazu verleiten, Bestimmungen der Jugendschutzgesetze zu verletzen.

Personen, die mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Artikeln oder Dienstleistungen, die im Jugendschutzgesetz an bestimmte Altersgrenzen gebunden sind, Geld verdienen (z.B. Unternehmer/innen), sind verpflichtet, die Altersangaben zu prüfen. Außerdem muss auf die Altersgrenzen deutlich sichtbar hingewiesen werden. Wird gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen, kann dies neben Geldstrafen (bis zu 20.000 Euro) auch zu einer Meldung an die Gewerbebehörde führen.

Für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte müssen sich darum kümmern, dass ihre Kinder die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Gleiches gilt für Aufsichts- oder Begleitpersonen, denen die Aufsicht von Kindern und Jugendlichen übertragen wurde, wie z.B. Lehrende. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen muss man mit Strafen rechnen.

Außer in Vorarlberg und Tirol müssen Erwachsene auch mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (bis zu sechs Wochen), ggf. mit einer Meldung an die Gewerbebehörde und in der Steiermark zusätzlich noch mit einer Präventionsschulung rechnen.

KONTAKTADRESSEN IN KÄRNTEN

Jugendschutz allgemein:

Amt der Kärnten Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit
UA Kinder- und Jugendhilfe, Interdisziplinäre
Bedarfs- und Entwicklungsplanung
Mag.^a Ingrid Medwed
abt4.kjh@ktn.gv.at
050536 14607

Jugend allgemein:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Landesjugendreferat Kärnten
Alfred Wrulich
alfred.wrulich@ktn.gv.at
050536 33071
www.jugend.ktn.gv.at

Kinder und Jugendrechte:

Amt der Kärntner Landesregierung
Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten
kija@ktn.gv.at
0800 22 1708 (zum Ortstarif)
www.kija.ktn.gv.at

Suchtprävention:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
UA Prävention und Suchtkoordination
abt5.suchtpraevention@ktn.gv.at
050536 15112

Exekutive – Prävention:

Landeskriminalamt Kärnten
Kriminalprävention
LPD-K-LKA-Kriminalpraevention@polizei.gv.at
059133 203 750

Bezirksverwaltungsbehörden:

BH Feldkirchen
bhfe.jugendamt@ktn.gv.at
050536 67252

BH Hermagor
bhhe.jugendamt@ktn.gv.at
050536 63490

BH Klagenfurt Land
bhkl.jugendamt@ktn.gv.at
050536 64161

BH Spittal an der Drau
bhsp.jugendamt@ktn.gv.at
050536 62283

BH St. Veit an der Glan
bhsv.jugendamt@ktn.gv.at
050536 68000

BH Villach Land
bhvl.jugendamt@ktn.gv.at
050536 61160

BH Völkermarkt
bhvk.jugendamt@ktn.gv.at
050536 65529

BH Wolfsberg
bhwo.jugendamt@ktn.gv.at
050536 66000

Magistrat Klagenfurt, jugend@klagenfurt.at
0463 537 4841

Magistrat Villach, jugendamt@villach.at
04242 205 3800

WEITERE INFOS & BERATUNGSSTELLEN

Österreichisches Jugendportal
www.jugendportal.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
www.kija.at

Jugendschutz in Europa
www.protection-of-minors.eu

Feel-ok.at
www.feel-ok.at

Rauchfrei-App
www.rauchfreiapp.at

Rauchfrei-Telefon 0800 810 013
www.rauchfrei.at

147 - Rat auf Draht
www.rataufdraht.at

Saferinternet.at
www.saferinternet.at



Fragen

• KOSTENLOS! •

Alle Fragen sind erlaubt!

VORARLBERG ♦ aha – Jugendinfo Vorarlberg ♦ www.aha.or.at

TIROL ♦ InfoEck – Jugendinfo Tirol ♦ www.mei-infoeck.at

SALZBURG ♦ akzente Jugendinfo ♦ jugend.akzente.net

STEIERMARK ♦ LOGO jugendmanagement ♦ www.logo.at

KÄRNTEN ♦ LJR Kärnten – Jugendinfo ♦ www.jugend.ktn.gv.at

OÖ ♦ JugendService des Landes OÖ ♦ www.jugendservice.at

NÖ ♦ Jugend:info NÖ ♦ www.jugendinfo-noe.at

WIEN ♦ wienXtra-jugendinfo ♦ www.jugendinfowien.at

BURGENLAND ♦ Jugendinfo Burgenland ♦ www.ljr.at



aha.or.at



Jugendinfo Tirol



www.jugendinfowien.at



**JUGEND
INFOS** österreichische